
Ausgabe 11/2024, veröffentlicht am 04.10.2024

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung in der Gemeinde Lilienthal	2
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Ausbau eines Gewässers in der Gemeinde Lilienthal	3
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Zwecke einer Grundwasserförderung in der Gemeinde Grasberg	4
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Ausbau eines Gewässers in der Gemeinde Schwanewede	5
Satzung über die Erhöhung der Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Osterholz	6-7

Landkreis Osterholz
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Datum vom 27.06.2024 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung in der Gemeinde Lilienthal erteilt.

Die nach dem UVPG vorgegebene standortbezogene Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal (uvp.niedersachsen.de/startseite).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ.: 66.51-55.01.63/2024/0001

Osterholz-Scharmbeck, den 04.10.2024

Der Landrat
Im Auftrag:
Gusky

Landkreis Osterholz
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Datum vom 27.06.2024 wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers in der Gemeinde Lilienthal erteilt.

Die nach dem UVPG vorgegebene allgemeine Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal (uvp.niedersachsen.de/startseite).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ.: 66.51-55.05.53/2023/0002
Osterholz-Scharmbeck, den 04.10.2024

Der Landrat
Im Auftrag:
Gusky

Landkreis Osterholz
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Datum vom 22.07.2024 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Zwecke einer Grundwasserförderung für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen in der Gemeinde Grasberg erteilt.

Die nach dem UVPG vorgegebene standortbezogene Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal (uvp.niedersachsen.de/startseite).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ.: 66.51-55.01.71/2024/0001

Osterholz-Scharmbeck, den 04.10.2024

Der Landrat
Im Auftrag:
Gusky

Landkreis Osterholz
Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Datum vom 25.09.2024 wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers in der Gemeinde Schwanewede erteilt.

Die nach dem UVPG vorgegebene allgemeine Vorprüfung für dieses Verfahren ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Einzelheiten und weitere Informationen finden Sie im Internet im niedersächsischen UVP-Portal (uvp.niedersachsen.de/startseite).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

AZ.: 66.51-55.05.56/2023/0001

Osterholz-Scharmbeck, den 04.10.2024

Der Landrat
Im Auftrag:
Gusky

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Osterholz

Der Landkreis Osterholz erlässt gemäß Beschluss des Kreistags vom 19.09.2024 die folgende Satzung. Grundlage sind §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Gebührentarif
zu der Satzung für den Rettungsdienst und Krankentransport
im Landkreis Osterholz
in der Fassung vom 01.10.2024

**Für die Inanspruchnahme nach dieser Satzung gebührenpflichtiger
Leistungen gelten folgende Gebührensätze:**

1. Qualifizierter Krankentransport
 - a) Mindestgebühr für die ersten 10 Kilometer 224,46 €
 - b) für jeden weiteren Kilometer 2,50 €

2. Notfalleinsatz
 - a) Mindestgebühr für die ersten 20 Kilometer 585,54 €
 - b) für jeden weiteren Kilometer 3,00 €

3. Notarzteinsatz
 - a) Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges 605,76 €
Inklusive Notarzt.
 - b) Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach
2 a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 30. September 2024

Landkreis Osterholz
Der Landrat